



Lausanne, 9. August 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Juli 2024 ([2C_900/2022](#))

Genugtuung für "Brian" zu tief angesetzt – Zürcher Obergericht muss neu entscheiden

Die Zürcher Justiz hat die von "Brian" geforderte Genugtuung für die rechtswidrigen Haftbedingungen während 20 Tagen Einzelhaft im Jahr 2017 mit 50 Franken pro Tag zu tief angesetzt. Das Bundesgericht heisst seine Beschwerde teilweise gut. Die Sache wird zu neuem Entscheid ans Zürcher Obergericht zurückgewiesen.

Der als "Brian" bekannte Mann befand sich ab dem 1. April 2016 wegen des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung in verschiedenen Zürcher Gefängnissen in Untersuchungshaft, beziehungsweise im vorzeitigen Strafvollzug. Vom 6. bis 26. Januar 2017 wurde er nach wiederholten Problemen im Haftvollzug in der Sicherheitsabteilung des Bezirksgefängnisses Pfäffikon untergebracht. 2020 reichte er wegen der Haftbedingungen in diesem Zeitraum eine Klage gegen den Kanton Zürich ein und forderte 40'000 Franken Genugtuung. 2022 sprach ihm das Bezirksgericht Zürich eine Genugtuung von 1000 Franken zu (50 Franken pro Tag). Die Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich blieb erfolglos.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde von "Brian" teilweise gut. Die Bemessung der Genugtuung erweist sich als willkürlich tief. Die Vorinstanz hat die Schwere des Verstosses gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) nicht, beziehungsweise unzutreffend gewürdigt. Die Sache wird zu neuem Entscheid ans Obergericht zurückgewiesen.

Ausgangspunkt für die Bemessung der Genugtuung bilden die konkreten Haftbedingungen sowie die Schwere und die Auswirkungen des Verstosses gegen Artikel 3 EMRK, beziehungsweise der daraus folgenden Persönlichkeitsverletzung. Der Beschwerdeführer trug während der 20 Tage Einzelhaft durchgehend Fussfesseln und verfügte über keinerlei Mobiliar (Tisch, Stuhl oder Bett). Er war nur mit einem sog. "Psychiatrie-Poncho" bekleidet und verfügte über keine Unterwäsche. Weiter fehlten ihm wochenweise eine Matratze, eine Decke sowie Zugang zu Hygienemitteln, Beschäftigungsmöglichkeiten und Hofgang. Dass er in Einzelhaft verlegt wurde, ist angesichts seines äusserst aggressiven und unkooperativen Verhaltens und seiner wiederholten Drohungen gegen das Gefängnispersonal grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zudem ist anzuerkennen, dass das renitente Verhalten des Beschwerdeführers und die von ihm ausgehende Gefahr die Vollzugsbehörden vor grosse Schwierigkeiten stellten. Auch in einer solchen Situation sind die Behörden jedoch verpflichtet, alles Mögliche vorzukehren, um menschenrechtskonforme Haftbedingungen zu gewährleisten. Die Möglichkeit dazu hätte bestanden und die tatsächlichen Haftbedingungen liessen sich in verschiedener Hinsicht nicht rechtfertigen. Insgesamt liegt ein klarer Verstoss gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vor. Daran ändert nichts, dass den Gefängnismitarbeitenden keine Absicht zur Demütigung oder zur Erniedrigung des Beschwerdeführers vorgeworfen werden kann. Die Haftsituation war zurückzuführen auf eine Überforderung im Umgang mit dem Inhaftierten sowie auf ungenügende Betriebsabläufe und eine ungenügende Gefängnisinfrastruktur. Das Bundesgericht hat eine Genugtuung von 50 Franken pro Tag als angemessen erachtet in einem Fall, wo lediglich ein Element der Haftbedingungen zu beanstanden war. Im vorliegenden Fall unterlag der Beschwerdeführer einer Reihe unzulässiger Einschränkungen. Die kantonalen Behörden haben der Vielzahl an unzulässigen Einschränkungen zu wenig Rechnung getragen und daher zu Unrecht eine Genugtuung von 50 Franken pro Tag festgesetzt. Das bedeutet umgekehrt nicht, dass er Anspruch auf die von ihm geforderten 40'000 Franken hätte. Die kantonalen Behörden werden die Genugtuung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren neu festzusetzen haben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 9. August 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_900/2022* eingeben.